



- 2 -

Darstellung von Tathandlungen nach §§ 206 - 208 StGB unterbunden werden, wenn deren Tendenz verharmlosend oder gar beifällig ist. Insofern erscheint der neue Schutzzweck nicht weitreichend genug.

Zu § 1 Z 3:

Ähnliches gilt für die tatsächliche Zufügung nach dieser Gesetzesstelle. Auch hier ergeben sich Beweisschwierigkeiten verschiedenster Art. Die werbende Darstellung fiktiver sexueller Gewalt erscheint jedoch ebenfalls sozialschädlich. Insofern ist der dem neuen Gesetz innewohnende Zweck des "Darstellerschutzes" nicht ganz ausreichend, was im übrigen auch die Erläuterungen einräumen, wenn sie die Freiwilligkeit der Mitwirkung der Darsteller für unerheblich erachten.

Zu § 1 Z 4:

Die Bestimmung stellt - wiederum im Sinne des Darstellerschutzes - auf tatsächliche, sexualbezogene Quälerei und schwere Mißhandlung von Tieren ab. Zum einen genügt wohl eine erhebliche Mißhandlung im Sinne des § 1 Z 3, zum anderen werden in diesem Falle die Beweisschwierigkeiten noch mehr ins Gewicht fallen, da für die Tatsächlichkeit des Geschehens die Darsteller zum Teil als Zeugen ausfallen. Die Sozialschädlichkeit der Verbreitung von fiktiven Darstellungen dieser Art, aber auch etwa von Filmen, die real auf den betonten Lustgewinn der beteiligten Menschen und Tiere abstellen, wobei die dargestellten Handlungen für letztere weder Quälerei noch Mißhandlungen bedeuten, sollte sich nicht (zu eng) daran orientieren, ob die dargestellten Szenen unter Strafe

- 3 -

gestellt sind. Der Gedanke des Tierschutzes im modernen Sinn läßt sicher nicht zu, daß Menschen ihre Beziehung zu den ihnen auf Grund ihrer Überlegenheit ausgelieferten und daher anvertrauten Tieren zum sexuellen Lustgewinn gestalten, was nicht nur eine Ausbeutung der Kreatur, sondern auch eine Beeinträchtigung der Menschenwürde bedeutet, von der die Idee des Tierschutzes ausgeht.

Gesellschaftlich ist es daher nicht wünschenswert, die Verbote nach § 2 des Entwurfes auf begrifflich derart eingeeengte Darstellungen zu beschränken, zumal Beweisprobleme die Anwendbarkeit selbst dieser einschränkenden Bestimmungen in Frage stellen.

Zu § 1 Z 5:

Wenn die bisherigen Pornographiebestimmungen vor allem den Schutz von Personen unter 16 Jahren zum Ziel hatten, so sollte dieser Schutzgedanke nun nicht auf Unmündige zurückgenommen werden. Daß junge Menschen heute (oft) früher reif werden, kann nicht generalisiert werden. Auch ist der negative Einfluß der beschriebenen Darstellungen auf Pubertierende zwischen 14 und 16 Jahren nicht grundsätzlich zu verneinen und sollte daher nicht durch riskante Einschränkungen heraufbeschworen werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Hier sollten im Sinne der Ausführungen zu § 1 Z 4 pornographische Darstellungen mit Tieren nicht ausgenommen sein.

- 4 -

Zu § 5:

Die Bestimmung orientiert sich an § 17 SGG. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß hier ebenso - im Falle die Notwendigkeit einer Behandlung oder Beratung verneint wird - unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bzw. 2 die Zurücklegung ohne diese Auflagen zu erfolgen hat. Da die Stellungnahmen der psychologischen Beratungseinrichtungen kaum ausführlicher ausfallen dürften als die (negativen) Stellungnahmen der Gesundheitsämter zu § 17 SGG, erscheint es fraglich, ob das Regulativ der letzten beiden Halbsätze von § 5 Abs. 2 in der Praxis greifen wird. Zwar wird hier keine Sachverständigen-, sondern eine Rechtsfrage bei der Abwägung zu lösen sein, aber es scheint doch zweifelhaft, wie der Jurist eine Persönlichkeit erkennen und einschätzen kann, der es im Grunde lediglich darum zu tun ist, Unmündige oder labile Jugendliche durch tatbildliches Verhalten nach §§ 2, 4 zu verderben.

Zu § 10:

Die Bestimmung ist § 21 SGG nachgebildet. Auf die großen Schwierigkeiten der Praxis bei Anwendung jener Gesetzesstelle muß daher verwiesen werden.

Zu § 13 Abs. 3:

Diese von der Staatsanwaltschaft zu treffende Annahme wird erhebliche praktische Schwierigkeiten bereiten (in dubio ...),

- 5 -

die die Anwendbarkeit des § 3 in Frage stellen.

Abschließend sei bemerkt, daß die Ausführungen zu § 1 Z 4 in erheblichem Maße aus dem bevorstehenden Wegfall des § 220 StGB zu verstehen sind. Dies gilt auch für die bisher als "harte Pornographie" eingestuft (ernstlichen) gleichgeschlechtlichen Darstellungen, die in den Entwurf nicht mehr aufgenommen wurden. Entfällt § 220 StGB, wird die Aufnahme einer Bestimmung zum Schutz gegen Darstellungen mit "missionarischer" homosexueller Tendenz in dem Entwurf unumgänglich sein, da solche durch die Fassung des § 1 Z 5 nicht restlos hintangehalten werden. Auf § 209 StGB wird zur Frage der "Strafbarkeit des dargestellten Verhaltens" verwiesen, was wiederum als Argument für die Ausweitung des geschützten Personenkreises über Unmündige hinaus gelten darf.

Der Leitende Staatsanwalt:

